

## Der Zypern-Konflikt, eine Bewährungsprobe westlicher Friedensordnung

Von Christian Heinze

### REDAKTIONELLE VORBEMERKUNG

Nach dem ersten erleichterten Aufatmen über die scheinbar glückliche Beendigung der blutigen Zypern-Wirren der Jahre 1955—1959 durch den Abschluß der Züricher und Londoner Abkommen meldeten sich schon bald die warnenden Stimmen derer, die auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse und eines eingehenden Studiums der Abkommen daran zweifelten, daß die Regelung Bestand haben würde. (Vgl. Montague Woodhouse, Das Zypern-Problem und die Abkommen von 1959, in: EA 3/1960.) Das Zypern-Problem war, wie Woodhouse damals schrieb, noch nicht aus der Welt geschafft. Daß die griechischen Zyprioten der Regelung nur unter dem Zwang der Verhältnisse zustimmten, um sich nicht durch Weiterführung des Kampfes der Aussicht auf die Enosis, die Vereinigung mit Griechenland, gänzlich zu berauben, war schon damals vielen Beobachtern deutlich und wird heute in zahlreichen Darlegungen zum Zypern-Konflikt in west- und osteuropäischen Zeitschriften bestätigt. (Vgl. Johannes Gaitanides, Cypern, in: *Politische Studien*, Heft 157/1964; K. Talarides, L'Affaire de Chypre, L'Aspect Constitutionnel, in: *Politique Etrangère*, 1/1964; P. A. Argyropoulos, L'Affaire de Chypre, L'Aspect International, in: *Politique Etrangère*, 2/1964; V. Lysarides, Zypern — und was nun? in: *Internationale Politik* (Belgrad), Nr. 341/64.)

Trotz der leidenschaftlichen und ausführlichen Verteidigung, die der griechische Standpunkt in diesen Darlegungen erfährt, und trotz der traditionellen deutsch-griechischen Freundschaft gelten die Sympathien eines großen Teils der öffentlichen Meinung in der Bundesrepublik seit den Geschehnissen um die Jahreswende 1963/64 den türkischen Zyprioten. Zu Recht oder zu Unrecht ist der Eindruck entstanden, daß von den griechisch-zyprioten radikalen Organisationen der Versuch gemacht wurde, die Forderungen der griechischen Bevölkerungsgruppe mit Gewalt durchzusetzen, während der türkische Bevölkerungsteil sich gegen den Terror einer Übermacht zur Wehr setzte. Versuche, die Forderung der Zypern-Griechen nach Selbstbestimmung mit dem deutschen Verlangen nach Wiedervereinigung gleichzusetzen, fanden keinen Widerhall. Sie könnten eher zu der Frage Anlaß geben, was in Europa geschehen würde, wenn Deutsche ihre politischen Ziele mit den gleichen Mitteln durchzusetzen versuchten, wie es die Griechen auf Zypern tun.

Jedenfalls haben die Ereignisse in Zypern in der Bundesrepublik eine erhebliche, auch gefühlsmäßige Anteilnahme erweckt. Der nachfolgende Beitrag, der aus der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse geschrieben wurde, wird daher sicher starkes Interesse finden.

E. F.

### DIE ATLANTISCHE BEDEUTUNG DES ZYPERN-KONFLIKTS

Die jüngste Geschichte der Republik Zypern hat bedenkliche Mängel der Assoziations- und Ordnungskraft der westlichen Staatengemeinschaft des nordatlantischen Raumes offenbar werden lassen. Der Bürgerkrieg zwischen griechischen und türkischen Zyprioten hat Griechenland und die Türkei zu einer Haltung veranlaßt, die kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Staaten möglich erscheinen läßt. Die westliche Staatengemeinschaft hat bisher den Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei nicht aus der Welt schaffen können, noch

---

*Dr. iur. Christian Heinze, Lengsdorf b. Bonn, 1962/63 Assistent des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Zypern in Nikosia, des Heidelberger Professors Dr. Ernst Forsthoff.*

hat sie zu dem Zypern-Konflikt, im besonderen zu der Frage der politischen und rechtlichen Verantwortung für die Ereignisse auf Zypern, auch nur klar, geschweige denn einhellig Stellung bezogen. Die Schwäche der westlichen Staatengemeinschaft zeigt sich nicht nur darin, daß sich Griechenland und die Türkei bisher nicht auf eine Lösung des seit Weihnachten 1963 neu entfachten Zypern-Konflikts einigen konnten, sondern vielmehr in der unzureichenden Bindungskraft der zwischen Griechenland und der Türkei sowie Großbritannien und Zypern in Zürich, London und Nikosia über die Zukunft Zyperns abgeschlossenen Vereinbarungen vom 11. und 19. Februar 1959 und vom 16. August 1960. Der Verfall des Bündnisses zwischen Griechenland und der Türkei wurde entscheidend gefördert durch die Ankündigung Griechenlands, die Ausübung des in diesen Verträgen begründeten Interventionsrechts der Türkei mit Gewalt verhindern zu wollen. Der türkische Ministerpräsident, Ismet İnönü, hat deshalb die türkisch-griechische Freundschaft als tot bezeichnet.

Die westliche Staatengemeinschaft des nordatlantischen Raumes erhebt den Anspruch, die internationalen Probleme mit Hilfe ihrer Friedensordnung, die in der wechselvollen nordatlantischen, insbesondere europäischen Geschichte entwickelt und gefestigt worden ist, lösen zu können. Kernstück dieser Friedensordnung ist das Völkerrecht, vor allem die Verbindlichkeit der Verträge. Ihr Inhalt sind ferner die Prinzipien der Freiheit und des politischen Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Individuen. Diese Friedensordnung verpflichtet die westlichen Staaten, ihre Differenzen im Geist der gegenseitigen Achtung und der gemeinnützigen Zusammenarbeit auszutragen. Dadurch will die westliche Staatengemeinschaft Krieg und Gewalt überwunden haben und sich von der übrigen, besonders der östlichen Welt unterscheiden und über sie erheben.

Die westlichen Staaten glauben, sich durch ihre auf diese Friedensordnung gegründete Gemeinschaft am besten gegenüber ihren gegenwärtigen und künftigen Feinden behaupten zu können. Deshalb ist die Friedensordnung zugleich Legitimation und Bestandsgewähr für die Gemeinschaft der westlichen Staaten. Die Gefährdung dieser Ordnung würde daher eine weit größere Bedrohung für die westliche Welt bedeuten als ein „zyprisches Kuba“, dessen vages Bild gelegentlich beschworen wird, oder sogar als ein Abfall von Partnern — sei es auch zum östlichen Lager hin —, die sich nicht an die Friedensordnung gebunden halten. Entfielen die Legitimation der westlichen Staatengemeinschaft durch eine funktionierende Friedensordnung, so würden sich für die einzelnen Staaten dieser Gemeinschaft außenpolitische Grundfragen von großer Tragweite neu stellen. Aus diesem Zusammenhang folgt die Zuständigkeit aller westlichen Staaten für den Zypern-Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei. Sie wird sinnfällig durch das starke Engagement der Vereinigten Staaten von Amerika im Zypern-Konflikt. Will der Westen den Anspruch aufrechterhalten, eine vorbildliche Friedensordnung zu gewährleisten, so muß er sich in der Lösung eines Konflikts bewähren, wie er gegenwärtig durch die zyprischen Ereignisse ausgelöst ist. Die westliche Staatengemeinschaft kann sich dieser Bewährungsprobe nicht im Interesse der ungestörten Ruhe ihrer Mitglieder entziehen. Wer nicht bereit ist, sich

für die Anwendung der westlichen Friedensordnung auf den Zypern-Konflikt einzusetzen, kann nicht erwarten, daß sie eines Tages zu seinem Schutz in Wirksamkeit tritt.

Die Bewahrung der westlichen Friedensordnung im Zypern-Konflikt setzt zunächst eine Stellungnahme zu den Aktionen voraus, die den Konflikt bestimmen. Die Stellungnahme muß die Frage der politischen und rechtlichen Verantwortung für den Konflikt umfassen. Es ist ein Irrtum, zu glauben, man könne zu irgendeiner dauerhaften Lösung des Zypern-Problems gelangen, ohne die dortigen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt einer konkreten Ordnungsvorstellung zu werten; und eine solche Wertung wird nur zutreffen können, wenn sie sich auf die für die Gegenwart maßgebliche historische Entwicklung erstreckt. Wer die wertende Subsumtion der zyprischen Verhältnisse unter eine solche historisch und politisch begründete Ordnungsvorstellung scheut, wird bestenfalls einen Waffenstillstand, aber keinen Frieden in und um Zypern erreichen. Eine erzwungene Ruhe ohne Ordnung ist trügerisch und zerbrechlich. Wer Frieden stiften will, muß, um gerecht und erfolgreich zu sein und sich nicht selbst zu gefährden, auch Ordnung stiften können und wollen.

#### DIE VORGESCHICHTE DES STAATSTREICHS DER ZYPERN-GRIECHEN VON 1963/64

Bei der Stellungnahme zum Zypern-Konflikt ist von folgenden Tatsachen auszugehen. Großbritannien, Griechenland und die Türkei haben in den Verträgen von Zürich, London und Nikosia mit Zustimmung der im Dezember 1959 gewählten Repräsentanten der griechischen und der türkischen Zyprioten vereinbart, daß Großbritannien die Souveränität über Zypern auf eine neu zu gründende Republik Zypern überträgt, die nach der am 16. August 1960 in Kraft gesetzten Verfassung zu regieren ist. Die drei Staaten haben sich in den erwähnten Verträgen verpflichtet, den Bestand dieser Verfassung in ihren Grundzügen zu garantieren.<sup>1</sup> Wesentlicher Inhalt dieser Verfassung sind gewisse Mitwirkungsrechte der Zypern-Türken, die sich wie Vetorechte auswirken können, im Bereich der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie Garantien für eine bestimmte Struktur der Gemeindeverwaltung, des Beamtenapparats und des Gerichtswesens, die eine Majorisierung der türkischen durch die griechischen Zyprioten ausschließen sollen. Selbstverständlich sind die Mitwirkungsrechte der türkischen Zyprioten nicht umfangreicher als die der griechischen; die Vetogewalt und die übrigen politischen Einflußgarantien gelten ebensowohl zugunsten der griechischen Zyprioten. Die Verfassungsordnung von 1960 garantiert eine Partnerschaft der griechischen und der türkischen Volksgruppe bei Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Zyprioten. Sie ist von Zypern-Griechen,

<sup>1</sup> Zur Vorgeschichte und zum Inhalt der Zypern-Lösung von 1959/60 vgl. Montague Woodhouse, *Das Zypern-Problem und die Abkommen von 1959*, in: EA 3/1960, S. 63 ff.; Pavlos Tzermias, *Der neue Status Zyperns*, in: *Archiv für öffentliches Recht*, Bd. 84 (1959), S. 459 ff.; derselbe, *Die Verfassung der Republik Zypern*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Neue Folge Bd. 10 (1961), S. 485 ff.; Wortlaut der Verfassung vom 16. August 1960 ebenda, S. 496 ff.; Wortlaut der Abkommen von Zürich und London in: *Conference on Cyprus, Documents signed and initialled at Lancaster House on February 19, 1958, London, Her Majesty's Stationery Office, Misc. No. 4 (1958), Cmd. 679.*

die zum Teil auch Staatsämter aller Ränge innehatten, einschließlich einiger Minister und des griechischstämmigen Präsidenten der Republik, seit ihrem Inkrafttreten mit wachsender Konsequenz boykottiert und bekämpft worden, nachdem es den Zypern-Griechen durch Annahme der Verfassung gelungen war, Großbritannien zur Aufgabe der Souveränität über Zypern und die Türkei zur Aufgabe ihrer Forderung nach Teilung der Insel zu bewegen.

Eine von denselben griechisch-zyprischen Regierungskreisen unterstützte Propaganda der Zypern-Griechen erhob Anspruch auf griechische Herrschaft über die Insel und sprach den Zypern-Türken das Recht auf wirksame politische Mitbestimmung über ihre Heimat ab. Das offizielle Griechenland feierte in Staatsakten und Volksreden die griechisch-zyprischen Opfer der Erhebung gegen Großbritannien wegen ihres Einstehens für den Anschluß Zyperns an Griechenland und stellte die Verfassung von 1960 als aufgezwungenes Unrecht hin. Die Partisanenorganisation EOKA,<sup>2</sup> die den Aufstand gegen die Briten getragen hatte, wurde nach Errichtung der Republik Zypern nicht aufgelöst, sondern im Gegenteil vom griechischen Teil der zyprischen Regierung durch Einsetzung ihrer Mitglieder in zum Teil wichtige und höchste Staatsämter noch gefördert. Da ihr ursprünglicher und wichtigster Zweck, die britische Herrschaft abzuschütteln, erreicht war, konnte ihre Fortexistenz nur noch auf das zweite Ziel gegründet werden, das bereits einen wesentlichen Bestandteil der ideologischen Grundlage des Aufstands gebildet hatte, nämlich das Ziel des Anschlusses Zyperns an Griechenland oder zumindest der unbeschränkten griechischen Herrschaft in Zypern. Da die Verfassung von 1960 in Artikel 185 Paragraph 2 den Anschluß Zyperns an Griechenland verbietet, war die Organisation verfassungswidrig. Ihre Duldung und Förderung widerspricht den Verpflichtungen Zyperns aus den Verträgen von 1959 und 1960.

Der Feind der EOKA auf Grund ihrer vereinfachten Zielsetzung sind die Türken; die politische Eliminierung der Zypern-Türken aus der Regierung in Zypern ist Voraussetzung des Erfolges der EOKA. Die griechisch-zyprischen Parlamentsabgeordneten weigerten sich unter dem Druck der EOKA vom Inkrafttreten der Verfassung an, mit ihren türkischen Kollegen die in der Verfassung vorgesehenen gemeinsamen Steuer- und Organisationsgesetze auszuhandeln. Sie waren im wesentlichen nur bereit, die Bestätigung ihrer Mehrheitsbeschlüsse durch die Zypern-Türken zu akzeptieren. Die griechisch-zyprischen Offiziellen weigerten sich, loyal an der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Einrichtung getrennter griechischer und türkischer Gemeindeverwaltungen in den fünf größten Städten Zyperns mitzuwirken. Der griechisch-zyprische Präsident der Republik weigerte sich, dem türkisch-zyprischen Vizepräsidenten auch nur annähernd denjenigen Einfluß auf die zyprische Außenpolitik einzuräumen, der ihm verfassungsrechtlich zugesichert war.

Diese Außenpolitik war, wie die Rolle des zyprischen Delegierten bei der Organisation der Vereinten Nationen Anfang 1964 besonders deutlich werden ließ, auf das mit der Verfassung unvereinbare Ziel einer griechischen Domination

<sup>2</sup>) Ellenikos Organismos Kypriakon Agoniston = Hellenische Organisation für den Kampf um Zypern.

in Zypern gerichtet. Als schließlich eine der für die Zypern-Türken politisch gravierendsten Verfassungsverletzungen durch die griechischen Zyprier, nämlich die Verletzung des Verfassungsgebots zu getrennter Gemeindeverwaltung für Griechen und Türken in den fünf Städten, vor das zyprische Verfassungsgericht gelangte, verloren die Zypern-Griechen den Prozeß. Aber schon vor und erst recht nach dem Urteil vom April 1963 verkündete der griechische Teil der zyprischen Regierung, daß er sich nicht an das Urteil halten werde. Damit war der Verfassungsbruch offiziell und juristisch notorisch geworden und die einzige unabhängige Instanz Zyperns, vor die Streitigkeiten zwischen griechischen und türkischen Zypern gebracht werden konnten, das zyprische Verfassungsgericht, außer Funktion gesetzt. Diese Verfassungslage wurde durch den Rücktritt des Präsidenten des Gerichts, des Heidelberger Professors für öffentliches Recht, Ernst Forsthoff, im Mai 1963 bestätigt.

Am 4. Dezember 1963 gab der griechisch-zyprische Präsident der Republik, Erzbischof *Makarios*, seine Umsturzpläne den Garantemächten, Großbritannien, Griechenland und der Türkei, offiziell bekannt. Als in dieser Situation griechisch-zyprische paramilitärische Freischärlerverbände der EOKA um Weihnachten 1963 in umfassenden, sorgfältig geplanten und auch personell und organisatorisch von länger Hand vorbereiteten Aktionen ihr Türken-Pogrom in ganz Zypern begannen und die türkischen Landsleute — einschließlich der Frauen, Greise, Kinder und Krüppel — zu Dutzenden (inzwischen sind es Hunderte) niedermachten, haben die Zypern-Türken den Kampf aufgenommen und sich monatelang mit dem Mut der Verzweiflung gewehrt.

#### DIE HALTUNG GRIECHENLANDS

Griechenland war nach den Verträgen von Zürich, London und Nikosia verpflichtet, auf die Einhaltung der Verfassung von 1960 hinzuwirken. Spätestens bei Beginn des Türken-Pogroms hätte Griechenland nach diesen Verträgen zusammen mit den anderen Vertragspartnern intervenieren müssen, um das Blutvergießen zu verhindern und die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen. Aber Griechenland gab nicht nur kund, daß es dazu nicht bereit war, sondern drohte darüber hinaus mit militärischen Gegenmaßnahmen für den Fall, daß die Türkei von ihrem an sich niemals ernsthaft bestrittenen Recht auf selbständige Intervention in Zypern (ohne Großbritannien und Griechenland) Gebrauch machen sollte.

Die griechische Haltung wird folgendermaßen begründet: Die Zypern-Griechen seien bei ihrem Umsturzversuch moralisch im Recht. Ihr Kampf richte sich nämlich gegen Forderungen der Türken, die ihre einzige Legitimation in der nackten Gewalt fänden, mit der die Türken 1571 in Zypern wie auch zuvor in Europa eingedrungen sind. Angehörigen des griechischen Kulturvolkes könne keine Beschränkung ihrer Selbstregierung durch Mitwirkungsrechte von Türken zugemutet werden. Alle Welt erkenne das demokratische Gesetz des Vorrechts der größeren Zahl an. In Zypern komme auf vier Griechen nur ein Türke; die Zypern-Türken müßten sich deshalb in kontroversen Fragen der Regierung dem Willen der

Zypern-Griechen unterordnen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Zypern-Türken machten die griechische Bevölkerungsmehrheit zu Knechten; eine derartige Abhängigkeit sei mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung unvereinbar. Es sei überhaupt naiv, zu glauben, daß Angehörige des griechischen und des türkischen Volkes, die einander in der Vergangenheit so tiefe Wunden geschlagen haben, sich gemeinschaftlich regieren könnten. Im übrigen sei Zypern ein rein griechisches Land. Deshalb sei es unverantwortlich gewesen, den Zypern-Griechen die Verträge und die Verfassung von 1959 und 1960 aufzuzwingen. Die Verfassung habe sich als undurchführbar erwiesen. Das erzwungene Einverständnis der Zypern-Griechen zu Verträgen und Verfassung sei unmöglich verbindlich, zumindest sei es aber durch die Ereignisse seit 1960 politisch und rechtlich überholt. Auch Griechenland sei deshalb nicht an jene Verträge gebunden. Diese zur Begründung der griechischen Haltung herangezogenen Argumente, welche die griechischen Freischärler von 1963/64 geradezu als späte Waffenbrüder des Prinzen Eugen erscheinen lassen, erweisen sich aber weder rechtlich noch historisch oder politisch als stichhaltig.

#### RECHTLICHE, POLITISCHE UND HISTORISCHE WÜRDIGUNG DES KONFLIKTS

An der rechtlichen Verbindlichkeit der Verträge von 1959 und 1960 kann kein ernsthafter Zweifel bestehen. Zwar erkennt auch das Völkerrecht den Wegfall der Vereinbarungsgrundlage als Rechtsgrund für die Auflösung vertraglicher Bindungen an, und völkerrechtliche Verträge können ausnahmsweise auch dann der bindenden Kraft entbehren, wenn sie unter Zwang geschlossen worden sind oder ihr Inhalt der politischen Wirklichkeit völlig widerspricht. Von solchen Umständen kann aber mit Bezug auf die Zypern-Verträge keine Rede sein. Man mag die vereinbarte Verfassungsordnung nicht in jeder Hinsicht für politisch gerecht halten und zugestehen, daß die Zypern-Griechen zu schlecht abgeschnitten haben. Deshalb aber von einer unanwendbaren oder auch nur fundamental unangemessenen Verfassung zu reden, ist eine enorme Übertreibung. Der einzige entscheidende Druck, dem die Beteiligten in Richtung auf die Annahme der Zypern-Verträge unterlagen, war der Druck ihres eigenen Interesses an den Rechten, die ihnen oder den ihnen verbundenen zyprischen Volksgruppen durch diese Verträge eingeräumt werden sollten.

Auch die Ereignisse seit 1960 waren nicht geeignet, die Verbindlichkeit der Verträge nach dem Prinzip der grundstürzenden Veränderung der tatsächlichen Lage aufzuheben. Zwar ist die Geschichte unter Umständen stärker als das Recht. Aber das ist zunächst ein historisches und kein rechtliches Gesetz und deshalb auf Vergangenes und Vollendetes anwendbar, nicht aber gültig für die Wertung gegenwärtiger Abläufe oder gar künftiger Vorhaben. Vertragsbrüchige und Revolutionäre handeln rechtswidrig, solange eine neue, gefestigte, allgemeine Ordnung nicht geschaffen ist und die usurpatorische Gewalt sich nicht endgültig durchgesetzt hat. Solange die Revolution der Zypern-Griechen nicht gelungen ist und

die Zypern-Türken ihr verfassungsmäßiges Selbstbestimmungsrecht mit Erfolg verteidigen, ist daher die Berufung der Zypern-Griechen auf irgendeine „normative Kraft des Faktischen“ und auf das Recht des Erfolgs ein Vorgriff auf eine von ihnen erhoffte Zukunft, dem nur der Wert eines politischen Wunschbildes und Werbemittels zukommt. Deshalb ist auch die de facto-Anerkennung der „Regierung“ *Makarios*, die seit Dezember 1963 zum Träger des auf gewaltsame Unterwerfung der Zypern-Türken gerichteten Staatsstreichs der zyprischen Griechen geworden ist, als „Regierung von Zypern“ durch die Vereinten Nationen und einzelne Staaten völkerrechtlich problematisch, solange ihr die tatsächliche Übernahme der Regierungsgewalt über ganz Zypern im Sinne des völkerrechtlichen Effektivitätsprinzips nicht gelungen ist.<sup>2a)</sup>

Der gewaltsame Umsturzversuch der griechischen Zyprier ist aber auch politisch und historisch nicht zu rechtfertigen. Träfe es zu, daß die Verfassung von 1960 die Unterdrückung der griechischen Mehrheit durch die türkische Minderheit ermöglichte, obwohl nach dieser Verfassung die Mehrheit nirgends weniger, dagegen in allen wichtigen Bereichen mehr Rechte hat als die Minderheit, um wieviel mehr müßte dann die Minderheit Unterdrückung durch die Mehrheit befürchten, weil ihr sogar diejenigen Rechte noch streitig gemacht werden, die ihr nach dieser Verfassung ebenso wie der angeblich unterdrückten Mehrheit zustanden! Die Gleichberechtigung der türkischen Minderheit in Zypern ist nach der Verfassung von 1960 auf einzelne staatliche Funktionen beschränkt. Aber selbst im Rahmen dieser partiellen Gleichberechtigung hat die Mehrheit ihr natürliches politisches, soziologisches und wirtschaftliches Übergewicht behalten und in der Zeit nach 1960 stark entwickeln können. Gerade das Mehrheitsargument spricht daher gegen die Revolution der Zypern-Griechen: die Mehrheit kann sich mit Gleichberechtigung viel eher abfinden als die Minderheit. Mehrheit und Minderheit sind in diesem Zusammenhang freilich nicht im Sinne des demokratischen Prinzips zu verstehen, das die Zypern-Griechen für ihren Standpunkt nicht ins Feld führen können. Demokratische Mehrheits Herrschaft kann nämlich niemals permanente Untertanenschaft einer Volksgruppe, deren Mitglieder ein für allemal feststehen, unter eine Mehrheit gleicher Geschlossenheit bedeuten, die sich durch ihr Volkstum, ihre Religion und ihren Anspruch auf unbeschränkte Herrschaft grundsätzlich von der Minderheit unterscheidet. Das demokratische Mehrheitsprinzip kann nur angewandt werden, wo ein auch innenpolitisch einheitliches Staatsziel auf der Basis grundsätzlicher politischer Gleichheit oder mindestens Chancengleichheit aller Staatsbürger angestrebt wird. Es setzt voraus, daß die Zugehörigkeit der Staatsbürger zur Mehrheit und Minderheit ständig wechselt oder zumindest jederzeit nicht nur theoretisch wechseln kann. Diese Bedingungen sind auf Zypern im Verhältnis zwischen Griechen und Türken gerade nicht gegeben.

<sup>2a)</sup> Vgl. zur rechtlichen Würdigung des Zypern-Konflikts die ausführlichen, auch hinsichtlich der Geschichte der Auseinandersetzung instruktiven Aufsätze von Hermann Raschhofer, *Wie Zypern zum internationalen Problem wurde, und Wo steht wer, in und hinter Zypern?* in: *Berichte und Informationen des Österreichischen Forschungsinstituts für Wirtschaft und Politik*, 1964, Heft 923, S. 1 ff., und Heft 924, S. 3 ff.

→ W. St. 1964

Um die Mitregierung der Zypern-Türken dennoch zu ermöglichen, sind deshalb wohl kaum wesentlich andere Garantien denkbar als die in der Verfassung von 1960 gefundenen. Soweit sich aber die Zypern-Griechen darauf berufen wollen, daß nirgends nationalen Minderheiten von den Staaten, in denen sie leben, politische Gleichberechtigung im Sinne der in der zyprischen Verfassung von 1960 vorgesehenen Partnerschaft zugestanden wird, beruht ihr Argument auf der *petitio principii*, daß Zypern ein griechisches Land sei. Diese Behauptung provoziert natürlich die Gegenbehauptung der Türken, Zypern sei viel eher ein Teil der Türkei, so daß man in Wahrheit die griechischen Zyperer als nationale Minderheit ansehen müsse.

Richtig ist, daß die These vom ausschließlich griechischen „Charakter Zyperns“ schon für die Zeit vor der Eroberung der Insel durch die Türken höchst fragwürdig erscheint. Wenige Länder haben so viele und so verschiedene Völker und Kulturen angezogen wie die Insel Zypern, die im Schnittpunkt vieler Verbindungswege zwischen West und Ost, Nord und Süd der Alten Welt lag. Hier lebten und herrschten seit Beginn der Geschichte nicht nur griechische Stämme, sondern viele Jahrhunderte hindurch auch Eroberervölker aus Kleinasien sowie Ägypter und Römer; hier entfalteten Kreuzritter aller Provenienzen, Genueser und Venezianer ihre Herrschaft und ihren kulturellen und ethnologischen Einfluß. Die intensive zivilisatorische Wirksamkeit der britischen Herrschaft schließlich ist heute noch überall unverkennbar. Schon aus psychologischen Gründen kann man jedenfalls kaum erwarten, daß die Türken die Superioritätsansprüche des Griechentums mit Bezug auf Zypern hinnehmen.

In seiner Ansprache beim Abschluß der Zypern-Konferenz in London am 19. Februar 1959 hat der britische Premierminister, Harold *Macmillan*, die Härte der vorausgegangenen Kämpfe in Zypern, in die auch die türkischen Zyperer verwickelt waren, damit erklärt, daß alle Beteiligten stolzen und traditionsreichen Nationen angehören, die ihre Ideale und Interessen zu verteidigen pflegen.<sup>3</sup> Nicht zuletzt die Mißachtung dieses Umstandes hat die gegenwärtig herrschende Gruppe griechischer Zyperer zu ihrer heutigen Politik verleitet. Einer der stärksten Beweise für die Fehlsamkeit dieser Politik ist ihr Mißerfolg, dem Land statt Frieden und Fortschritt Blut, Leid, Zerstörung und wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang gebracht zu haben, als Opfer für ein rational nicht begründbares Ziel, zu dem im übrigen kaum eine entscheidende Annäherung erreicht worden ist. Gerade ihre Verbundenheit mit Europa hätte von den Zypern-Griechen eine fortschrittliche Politik erhoffen lassen. Der fanatische Nationalismus gehört einer in Europa überwundenen Epoche an, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht die Zyperer in der Lage sein sollten, den historischen Fortschritt über diese Epoche hinweg zu vollziehen, ohne selbst die in Mitteleuropa bis zur Neige ausgekostete totale nationale Auseinandersetzung nachholen zu müssen.

<sup>3</sup>) Conference on Cyprus, Final Statements at the Closing Plenary Session at Lancaster House on February 19, 1959. London, Her Majesty's Stationery Office, Misc. No. 5 (1959), Cmd. 680, S. 3.



Gegen die Verfassung von 1960 wird ferner eingewendet, es sei noch keiner im Verhältnis von vier zu eins aus gegensätzlichen Nationalitäten zusammengesetzten Gemeinschaft zugemutet worden, sich in der Weise zu regieren, daß wichtige politische und gesetzgeberische Maßnahmen nur in gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden können, und eine solche Zumutung sei im Falle Zyperns deshalb besonders unrealistisch, weil die Zyprioten noch nicht einmal Erfahrungen in normaler parlamentarischer und demokratischer Selbstregierung besitzen. Dieser Einwand wird durch die tatsächliche Entwicklung Zyperns zwischen 1960 und 1963 nicht bestätigt. In dieser friedlichen Zeit nahmen Wirtschaft und Zivilisation einen erstannlichen Aufschwung. Die Leistungen von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung genügten als Grundlage für diese Entwicklung. Aufgaben der Rechtssetzung stellten sich im wesentlichen erst für die Zukunft, weil eine allen praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Kodifikation britischen Kolonialrechts zunächst fortgalt. Nur in Einzelfällen hat die Weigerung der Zyprioten-Griechen, mit ihren türkischen Landsleuten zusammenzuwirken, zu ernststen Schwierigkeiten für das Staatsleben geführt. Es handelt sich vor allem um das Nichtzustandekommen einer gemeinsamen Steuergesetzgebung und eines verfassungsmäßigen Gemeindeverwaltungsrechts. Eine getrennte Abgabenerhebung für Griechen und Türken blieb aber dennoch rechtlich<sup>4</sup> und tatsächlich in weitem Umfang möglich, so daß das Fehlen einer allgemeinen Steuergesetzgebung teilweise kompensiert werden konnte. Die gemeinsame Gesetzgebung ist nicht an der Unfähigkeit der Beteiligten, sondern daran gescheitert, daß die herrschende Gruppe griechischer Zyprioten keinen ernsthaften Versuch zur Kooperation und zum Kompromiß unternommen, sondern mit zunehmender Entschiedenheit darauf bestanden hat, daß die geltende Verfassung zu ignorieren und zu beseitigen sei. Zu einer Probe auf die Praktikabilität der Verfassung konnte es insoweit gar nicht kommen. Ursache für ihr Scheitern ist vielmehr ein Mangel an gutem Willen zu ihrer Anwendung.

Realistische Politik muß freilich auch die Tatsache eines solchen Mangels berücksichtigen; in der Tat kann man hier ein Versäumnis der Vertragsmächte von 1959 und 1960 sehen, die außer dem berühmten Interventionsrecht weder rechtliche noch politische Sanktionen oder Alternativen für den Fall vorgesehen haben, daß die erwartete Kooperation nicht zustande kommt oder gar hintertrieben wird, und sogar denjenigen Kräften freien Lauf ließen, die schon bei Inkrafttreten der Verfassung entschlossen waren, sie zu bekämpfen. Mit Gewalt kann man natürlich jede Verfassung zerstören, ohne daß dies ein Argument gegen die Verfassung wäre. Die rechtzeitige Auflösung der EOKA und eine Einigung der Garantiemächte, vor allem Griechenlands und der Türkei, auf gemeinschaftliche Intervention und subsidiäre Legislativ- oder Exekutivmaßnahmen für den Fall des Versagens der Zyprioten bei der verfassungsmäßigen Selbstregierung, ja schon eine rechtzeitige, energische politische Initiative der Garantiemächte, beispielsweise Ende 1962, hätte vielleicht das Scheitern der Zypern-Lösung von 1959/60 verhindert. Statt einer solchen Initiative muß aber eine Stagnation der westlichen

<sup>4</sup>) Z. B. nach Art. 87 § 1 Buchst. f der Verfassung von 1960.

INTERNATIONALE FRAGEN / STREITFÄLLE

Diplomatie mit Bezug auf die zyprische Verfassungslage während der Zeit von 1960 bis 1963 festgestellt werden. Soweit andererseits die Verfassung von 1960 trotz der antikonstitutionellen Bestrebungen von 1960 bis 1963 angewendet worden ist, hat sie sich bewährt. Dafür legen die vier Bände der Sammlung der Entscheidungen des zyprischen Verfassungsgerichtshofs<sup>5</sup> Zeugnis ab.

Das Rechtsinstitut des Vertrags wäre hinfällig, wenn ungünstige Vertragsteile nicht gelten sollten. Es mag zutreffen, daß die zyprische Verfassung von 1960 und damit die Zypern-Verträge die griechischen Zyprer in einzelnen Punkten benachteiligen. Aber das Gewicht dieser Benachteiligung ist praktisch politisch gering. Zu der Beschwerde der Zypern-Griechen zum Beispiel, daß ihnen bei einem Bevölkerungsanteil von rund 80 vH nur 70 vH der Stellen im öffentlichen Dienst zugestanden wurden, hat der prominente zyprische Industrielle *Lanitis* in einem vernünftigen und mutigen Artikel in der englisch-zyprischen Tagespresse Anfang 1963<sup>6</sup> darauf hingewiesen, daß diese Verteilung der Stellen des öffentlichen Dienstes es den Zypern-Griechen erleichtert, in der Wirtschaft eine bedeutend größere Rolle zu spielen als die Zypern-Türken, weil der Anteil der Führungskräfte an der Bevölkerung in beiden Volksgruppen naturgemäß beschränkt ist.

Schwerwiegender als diese Benachteiligung der Zypern-Griechen ist, daß die Verfassung einige Probleme der gemeinsamen Selbstregierung der Zyprer unentschieden gelassen hat. Wären zum Beispiel in der Verfassung die Voraussetzungen einer Ausübung der vetoartigen Mitwirkungsrechte der Zypern-Türken in Regierung und Gesetzgebung genauer umschrieben und die Ausübung der Vetorechte neutraler Kontrolle unterworfen worden, so wären wichtige Reibungen vermieden worden. Auch die Aufnahme eines Programmsatzes in die Verfassung, der das Parlament zu einer bestimmten Gemeindegeseztgebung im politischen Interesse der Zypern-Türken verpflichtete, gab den Zypern-Griechen die Möglichkeit, einen schweren Verfassungskonflikt durch bloße Untätigkeit heraufzubeschwören. Diese Mängel, die sich praktisch im Interesse der Zypern-Griechen auswirken mußten, erscheinen wesentlich bedeutsamer als die zum Nachteil der Zypern-Griechen wirkenden Verfassungsvorschriften. Welche politisch berechtigten Ansprüche auf Verbesserung der Verfassung von 1960 die Zypern-Griechen aber auch immer gehabt haben mögen, sie sind durch ihre rechts- und vertragsfeindliche Politik, die in Gewalttätigkeit und organisiertem Mord endete, verschüttet worden. Wenn Griechenland und die Zypern-Griechen mit allen diplomatischen Mitteln zur Durchsetzung solcher Ansprüche auf eine Änderung der Zypern-Verträge von 1959 und 1960 hingewirkt hätten, so wäre dagegen wenig einzuwenden gewesen. Bei grundsätzlicher Verfassungstreue wäre wohl mit der Zeit sogar eine Verfassungswandlung zugunsten der Zypern-Griechen politisch möglich gewesen. Durch die Mißachtung von Recht und Vertrag hat sich die griechische Sache jedoch ins Unrecht gesetzt.

<sup>5</sup>) Reports of Cases decided by The Supreme Constitutional Court of Cyprus, Vol. 1—4, edited by Chris C. Fiszantides, Printed by Zavallis Press for the Government Printer of Cyprus, 1961—1963.

<sup>6</sup>) Our Destiny, in: *Cyprus Mail*, 3., 4., 5., 6. und 7. März 1963.

Man kann den Kampf der Zypern-Griechen um Vorherrschaft in dem von ihnen bewohnten Gebiet zwar allenfalls als Ausdruck eines — wenn auch irigen — Idealismus achten, soweit er ritterlich und verantwortungsbewußt geführt wird. Man kann ihn jedoch weder juristisch noch politisch oder historisch rechtfertigen. Damit ist aber zugleich auch zu der Politik Griechenlands Stellung genommen. Blicke sie erfolgreich, so bestünde die Gefahr, daß sie Schule macht und daß sich auch andere westliche Staaten bei der nächsten Konfliktsituation über die westliche Friedensordnung, über Vertrag und Recht hinwegsetzen, um ihren schlecht verstandenen Interessen mit allen Mitteln, einschließlich der Gewalt, zu dienen.

#### DIE HALTUNG DER WESTLICHEN LÄNDER UND DIE AKTION DER VEREINTEN NATIONEN

Es ist gewiß verständlich, daß sich viele Europäer scheuen, in einer Angelegenheit, welche die griechische Regierung als eine nationale Herzenssache ihres Volkes darstellt, gegen den griechischen Standpunkt Stellung zu beziehen. Europa ist durch kulturelle Tradition, Lebensgewohnheit, völkliche Verwandtschaft, Religion und in vieler anderer Beziehung dem griechischen Volk enger verbunden als dem türkischen. Die Emanationen griechischen Geistes sind ein fundamentaler Bestandteil europäischer Bildung, und die Landschaften der Berge des Peloponnes, der Wälder von Attika und der ägäischen Inseln sind dem Europäer als Teil des Bildes Europas tiefer eingeprägt als die Schwarzmeerküste, die anatolische Hochebene oder die Gebirge des Taurus. Aber diese Tatsachen dürfen die Einstellung der europäischen Staaten zum Zypern-Konflikt nicht beeinflussen. Gerade enger Verbundenheit entspricht ein hohes Maß der Verantwortung zum richtigen Urteil über das Verhalten des Freundes. Man darf den Mut zu einem solchen Urteil zum Zypern-Konflikt daraus schöpfen, daß den einsichtigen Griechen gewiß im Grunde nicht wohl ist bei der Patronage für das zyprische Unrecht und daß sie Helfer bei der ungerechten Sache im Grunde verachten. Die Griechen müssen befürchten, daß diejenigen, die sie im Zypern-Konflikt unterstützen, bei nächster Gelegenheit ebenso bereitwillig griechisches Recht ignorieren und die griechische Sache fallen lassen werden, wie sie sich im Zypern-Konflikt über die türkischen Rechte hinwegsetzen. Gerade diejenigen Bundesgenossen, die sie im Zypern-Konflikt gewinnen können, sind ihnen deshalb auf lange Sicht am wenigsten nützlich.

Die meisten westlichen Regierungen haben sich einer Stellungnahme zum Zypern-Konflikt soweit wie möglich enthalten und sich darauf beschränkt, das Ende des Blutvergießens zu fordern. Dementsprechend waren die westlichen Regierungen darüber befriedigt und hatten zum Teil sogar darauf hingearbeitet, daß die Lösung des Zypern-Konflikts durch die Organisation der Vereinten Nationen übernommen wurde. Als es der Organisation gelang, eine „Friedensstreitmacht“ nach Zypern zu entsenden und einen „Vermittler“ zu bestellen, war in der westlichen Welt ein leider unbegründetes Aufatmen zu verzeichnen. Die Verantwortung schien auf die Organisation der Vereinten Nationen übergegangen, und die westlichen Regierungen glaubten, ihre Politik des „disengagement“ um so konsequenter fortführen zu können.

Die Aktion der Vereinten Nationen war aber von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil sie nicht auf die Errichtung einer bestimmten Ordnung in Zypern gerichtet ist. Dem Auftrag für die „Friedensstreitmacht“ ist leider keine ausreichende Publizität gegeben worden. Aus dem Verhalten dieser Streitmacht selbst läßt er sich kaum rekonstruieren. In ihrem Zynismus frappant, aber offensichtlich absurd ist die Auslegung griechischer Zyperer, die „Friedensstreitmacht“ sei beauftragt, die Zypern-Griechen bei ihrem „Kampf um Ruhe und Sicherheit gegen die türkischen Rebellen“ zu unterstützen. Diese Interpretation ist freilich durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen, *U Thant*, selbst unterstützt worden, wenn Berichte zutreffen, nach denen er geäußert haben soll, die Lösung des Zypern-Problems sei in erster Linie Sache der „zyprischen Regierung“. Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß sich die Aufgabe der „Friedensstreitmacht“ der Vereinten Nationen darauf beschränkt, die Waffen auf Zypern zum Schweigen zu bringen. Sieht man einmal von der Frage ab, ob die Vollmachten der „Friedensstreitmacht“ ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen, so läßt sich jedenfalls feststellen, daß die Aktion Ausdruck des Verzichts auf jede Stellungnahme zum Zypern-Konflikt ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Organisation der Vereinten Nationen überhaupt in der Lage wäre, eine konkrete, materielle Ordnungsvorstellung mit Bezug auf den Zypern-Konflikt zu entwickeln. Jedenfalls ist eine Intervention ohne die Grundlage einer solchen Vorstellung nicht zu rechtfertigen, weil auch für die Vereinten Nationen gilt, daß niemand dauerhaften Frieden stiften kann, ohne zugleich eine Ordnung an die Stelle des Streits zu setzen. Die Aktion der „Friedensstreitmacht“ für Zypern bestätigt die Erfahrung, die alle historischen Staatsgebilde über den notwendigen Zusammenhang zwischen obrigkeitlicher Gewalt und Rechtsordnung gemacht haben. Es gibt keine Polizei, die nicht der Aufrechterhaltung einer konkreten, materiell bestimmten Ordnung dient, es sei denn die denaturierte „Polizei“ einer tyrannischen Gewaltherrschaft. Heute zeigt sich, daß die Schwierigkeit einer Lösung des Zypern-Konflikts nach der Aktion der Vereinten Nationen größer ist als vorher. Die westlichen Staaten haben durch den Aufschub einer Stellungnahme nichts gewonnen, sondern nur der herrschenden Gruppe griechischer Zyperer die Möglichkeit gegeben, ihre Unterdrückungsaktion gegen die Zypern-Türken fortzusetzen. Insbesondere hat der Aufschub nicht etwa die Sache des Friedens gefördert, denn der diplomatische und innenpolitische Vorteil, den die Einschaltung der Vereinten Nationen den herrschenden griechischen Zyperern brachte, ist zu einer bedeutenden Stärkung ihrer Kampfkraft verwendet worden, und statt einiger tausend ist nun eine ganze Armee türkischer Soldaten an der Küste Kleinasiens versammelt.

MÖGLICHKEITEN ZUR LÖSUNG DES ZYPERN-PROBLEMS

Welche Lösung des Zypern-Problems erscheint nach alledem erstrebenswert? Dazu kann in aller Kürze folgendes bemerkt werden:

Der Vorschlag des Anschlusses Zyperns an Griechenland ist in seiner aussichtsreichsten Variante mit einem Plan zur Aussiedlung der Zypern-Türken gegen

finanzielle Entschädigung und zur Abtretung gewisser Gebiete an die Türkei verbunden. Ein solcher Vorschlag mag zwar eine dauerhafte Lösung versprechen, die auch dem Gedanken eines Ausgleichs von Vor- und Nachteilen in quantitativer Hinsicht entsprechen kann; mit dem Heimatrecht als Bestandteil der westlichen Friedensordnung ist er aber nicht vereinbar. Der Vorschlag erinnert an andere Aussiedlungen unseres Jahrhunderts, durch die Fortkommen und Wohlfahrt von Millionen Menschen schwer beeinträchtigt worden sind, aber auch zum Beispiel an den phantastischen Plan einer Neuerrichtung Berlins in Westdeutschland. Er geht von der materialistischen Vorstellung aus, man könne Heimat verkaufen und das Recht auf Heimat gegen Entschädigung enteignen. In Wirklichkeit bedeutet der Vorschlag Resignation vor der Aufgabe, zu einer materiellen Ordnungsvorstellung entsprechenden Lösung zu kommen, und Bankrotterklärung der Ordnungskräfte der westlichen Staatengemeinschaft.

Eine Teilung Zyperns wäre ebenso wie eine Gebietsabtretung mit einer Massenumsiedlung verbunden und begegnet deshalb denselben Bedenken. Diese Lösung kann zwar den tatsächlichen Machtverhältnissen der Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen Bindungen und politischen Notwendigkeiten Rechnung tragen. Teilung ist auch jedenfalls wünschenswerter als eine Fortsetzung des Blutvergießens und der ständigen körperlichen Bedrohung der Zypern-Türken. Eine zivilisatorische Leistung wäre sie dagegen nicht, sondern ein trauriges Kapitel in der Chronik der westlichen Staatengemeinschaft, das leicht präjudizielle Wirkung für die künftige Lösung ähnlicher Probleme haben könnte.<sup>7</sup>

Eine wirklich befriedigende Lösung kann man wohl nur auf der Grundlage des status quo ante erhoffen. Dabei müssen freilich die Mängel der Lösung von 1960 vermieden werden. Zunächst muß den militärischen Kräften der Zypern-Griechen eine gleichstarke Gegenkraft gegenübergestellt werden, um neue Aggressionen zu verhindern. Sodann könnte die Errichtung eines vorübergehenden, subsidiären griechisch-türkischen Kondominiums über Zypern erwogen werden, das immer dann in Aktion zu treten hätte, wenn die partnerschaftliche Selbstregierung der Zyprier in eine Sackgasse geraten sollte. Der Umfang der partnerschaftlichen Mitwirkungsrechte der Zypern-Türken sollte genauer definiert werden, als das in der Verfassung von 1960 der Fall war, und ihre Ausübung sollte unter verfassungsgerichtliche oder sonstige neutrale Kontrolle gestellt werden. Auf verfassungsrechtliche Programmsätze sollte man verzichten, an ihre Stelle sollte die angestrebte Regelung (zum Beispiel der Steuererhebung oder der Gemeindeverwaltung) selbst treten. Es erschiene auch richtig, den zahlenmäßigen Anteil der Zypern-Türken an den Parlamentssitzen und den öffentlichen Ämtern ihrem Bevölkerungsanteil anzupassen. Darüber hinaus ist eine Föderalisierung der zyprischen Verfassung durch Errichtung kantonaler Selbstverwaltungskörperschaften nach schweizerischem Vorbild denkbar. Der gemeinschaftlichen Selbstregierung der aufbauwilligen griechischen und türkischen Zyprier sind seit 1960

<sup>7</sup>) Es ist daher immer noch richtig, diese „Lösung“ mit Woodhouse, a. a. O. S. 68, als „ver zweifelten Ausweg“ zu bezeichnen.

handfeste Hindernisse in den Weg gelegt worden, die geeignet gewesen wären, auch manche andere stabile Staatlichkeit zu zerstören. Diese Hindernisse sind im einzelnen bekannt und können deshalb, freilich vielleicht nicht ohne Gewalt, auch beseitigt werden.

Mit einer spezifischen volklichen oder gar rassistischen Unterschiedlichkeit von griechischen und türkischen Zypriern haben diese Hindernisse kaum etwas zu tun. Deshalb besteht kein Grund für die Beteiligten, Angst vor der eigenen Courage von 1959/60 zu haben, weil eine entschlossene und skrupellose Organisation den Frieden mit Gewalt untergraben und schließlich zerstört hat. Wie die Geschichte zeigt, bilden auch noch so blutige Auseinandersetzungen kein unüberwindliches Hindernis für ein späteres friedliches und geordnetes Zusammenleben der ehemaligen Feinde. Es liegt nahe, daß sich in Güte arrangiert, wer sich mit Gewalt nicht durchsetzen konnte. Ein wichtiger Anreiz für ein solches Arrangement liegt für die Zypriern-Griechen darin, daß auf andere Weise eine Teilung der Insel kaum vermieden werden kann.

Der Zusammenschluß der westlichen Staaten kann für sie zur Lebensfrage werden. Griechenland und die Türkei haben den Fortschritt zu einem solchen Zusammenschluß nach Kräften mitvollzogen. Warum soll es deshalb eine Utopie sein, zu hoffen, daß sie auf diesem Wege weiterschreiten und die griechischen und türkischen Zypriern ihnen folgen werden? Nur wenn das in Zypern vergossene Blut die Beteiligten das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und in der Achtung des Rechts und des Vertrags lehrt, kann das Blutvergießen einen Sinn erlangen, der über den bloßen Grund der Selbsterhaltung hinausweist. Die westlichen Völker mögen sich durch Zypern daran erinnern lassen, daß es nicht genügt, Frieden und äußere Sicherheit zu wollen, sondern daß beides nur erlangt werden kann, wenn die westliche Staatengemeinschaft bereit ist, sich offen und entschieden für die Verwirklichung der materiellen Prinzipien ihrer Friedensordnung einzusetzen.

Der konkrete Beitrag der westlichen Staaten zur Lösung des Zypern-Konflikts muß zunächst in einer gewissenhaften und klaren öffentlichen Stellungnahme bestehen. Damit wird sich die westliche Welt zugleich die dreiste Lüge über Verantwortung und Friedensbruch verbitten, die sie von Zypern aus seit Monaten über sich ergehen läßt. Die Stellungnahme mündet in den Ratschlag ein, mit dem die westlichen Staaten nicht zurückhalten dürfen. Sein Gewicht wächst mit dem Grade der Einhelligkeit, mit der er erteilt wird. Soweit militärische Aktionen zur Beendigung des Zypern-Konflikts notwendig erscheinen, sind sie nach den Abmachungen von 1959 und 1960 ausschließlich Sache Griechenlands, der Türkei und Großbritanniens. Sie erscheinen keineswegs unumgänglich, denn Usurpation und Friedensbruch in Zypern wären vermutlich bald zu Ende, wenn Griechenland durch einhelligen Rat seiner westlichen Freunde gezwungen würde, seine Unterstützung für diese zerstörerischen Unternehmen einzustellen. Sollte das aber nicht der Fall sein, so ist freilich kaum eine andere Konsequenz angemessen als wirksame Hilfe für den verletzten Teil, der sich der Angriffe auf seine Rechte erwehrt.